

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/27 91/19/0290

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.04.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §27 Abs2;

GewO 1973 §39 Abs1;

GewO 1973 §74 Abs2 Z1;

GewO 1973 §77;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Für Verstöße gegen auf § 77 GewO 1973 und § 27 Abs 2 ASchG gestützte Auflagen eines Betriebsanlagengenehmigungsbescheides hat nicht nur der gewerberechtliche Geschäftsführer einzustehen, sondern auch der Arbeitgeber und dessen Bevollmächtigter (Hinweis E 17.12.1990, 90/19/0469).

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190290.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$